

Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ der Gemeinde Padenstedt



Für den Bereich:

südlich des Gemeindeweges „Sofell“,
westlich der „Heischbek“ und der offenen Landschaft,
nördlich landwirtschaftlicher Betriebsflächen des Rosenhofes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden- und der Planungsträger gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.09.2019 bis 30.10.2019 sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.09.2019 mit Fristende bis zum 30.10.2019.

**Öffentlichkeit,
keine Anregungen und/oder Hinweise:**

**Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange,
mit Anregungen und/oder Hinweisen:**

- Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung mit Schreiben vom 29.10.2019
- Stadt Neumünster, FD Stadtplanung und Stadtentwicklung, Abt. Stadtplanung / Erschließung mit Stellungnahme vom 22.10.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 14.10.2019
- Archäologisches Landesamt S-H mit Erlass vom 02.10.2019
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 mit Stellungnahme vom 01.10.2019
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes S-H - Kampfmittelräumdienst - mit Stellungnahme vom 27.09.2019

**Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange,
ohne Anregungen und/oder Hinweisen:**

- Amt Mittelholstein für die Gemeinden Arpsdorf und Ehndorf mit Stellungnahme vom 29.10.2019
- Landwirtschaftskammer S-H mit Stellungnahme vom 16.10.2019
- Stadtwerke Neumünster GmbH mit Stellungnahme vom 17.10.2019
- Wasserverband Bekau mit Stellungnahme per E-Mail vom 09.10.2019
- Handwerkskammer Flensburg mit Stellungnahme per E-Mail vom 25.09.2019
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Technischer Umweltschutz mit Stellungnahme vom 25.09.2019
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster mit Stellungnahme per E-Mail vom 25.09.2019

**Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange,
ohne Stellungnahme:**

- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- IHK zu Kiel Zweigstellen, Rendsburg und Neumünster
- Freiwillige Feuerwehr Padenstedt
- BUND Deutschland Landesverband S-H e.V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände S-H

Landesplanungsbehörde, ohne Stellungnahme

entsprechend einer Mitteilung per E-Mail vom 21.10.2019

hier: Abwägungsvorschlag zu eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zum Entwurfsbeschluss

Aufgestellt: Aukrug,
mit Planungsstand vom 31.03.2023

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
1.	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 29.10.2019		Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 21.09.2019, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:	Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen der Fachdienste (FD) des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfsbeschluss, wie nachfolgend erläutert, eingestellt und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		<u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)	zu <u>FD Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)
		Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde von Juli 2015 bzw. Januar 2016 und die dort gemachten Anregungen verwiesen. Danach wurde gebeten, die über das vom LLUR genehmigte Maß hinausgehenden Flächenbeanspruchungen bzw. Nutzungsänderungen in einer Bilanzierung darzustellen. Nur so ließen sich die eingriffsbedingten und in Text und Karte darzustellenden Kompensationsmaßnahmen nachvollziehen.	Die Ausführungen und Anregung zu „Flächeninanspruchnahme“ und darzustellende „Kompensationsmaßnahmen“ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur weiteren Beachtung im laufenden Planaufstellungsverfahren weitergegeben. Eine Änderung der Planung erfolgt vom Grundsatz her nicht, wird jedoch auch unter Berücksichtigung der sich verändernden Anforderungen an die Klima- und Energiekonzepte modifiziert bzw. durch entsprechende vertragliche Regelungen flexibler als bisher auf mögliche Veränderungen ausgerichtet. Die Planung berücksichtigt jeweils die vorliegenden Genehmigungen des LLUR. Im Kapitel „Umweltbericht“ der Begründung wird jeweils schutzgutbezogen geprüft und dargelegt, inwiefern ggf. durch die zur Rede stehende Bau-

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalent- wicklung Stellungnahme vom 29.10.2019		<p>leitplanung zusätzliche Flächenbeanspruchungen oder andere Eingriffe zu erwarten sind.</p> <p>Über die dargestellten Ergebnisse hinaus sind planungsbedingt keine wesentlichen zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen zu erwarten.</p> <p>Es wird somit dem Anliegen der Unteren Naturschutzbehörde bereits entsprochen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der nachstehenden Abwägungsvorschläge die Kompensationsmaßnahmen zwischenzeitlich neu konzipiert und mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden.</p> <p>Zudem wurden diese Kompensationsmaßnahmen zwischenzeitlich durch den Vorhabenträger hergestellt.</p>
		<p>Eine genaue Beschreibung der dazu auf der Ackerfläche (Flurstück 32/1, Flur 1, Gemarkung Padenstedt) vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die sowohl mit der Ausweisung des VEP Nr. 1 seinerzeit 2016 nachzuweisen waren (3.280 m²) als auch für die nun geplanten Erweiterungen (632 m²) erforderlich sind, fehlen und sind zwingend zu präzisieren.</p>	<p>Die Anregung zur „Präzisierung“ der vorgesehenen „Kompensationsmaßnahmen“ wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und insofern berücksichtigt, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen anders als bisher geplant aufgrund der geforderten und nicht umsetzbaren grundbuchamtlichen Eintragung nunmehr auf den Flurstücken 99 und 100 der Flur 6 in der Gemarkung Ehndorf, Gemeinde Ehndorf, zugeordnet werden.</p> <p>Es wird im Rahmen der „Entwurfsplanung“ eine ergänzende Darstellung gefertigt und den Planungsunterlagen beigelegt, damit Lage und Größe der Kompensationsflächen hinreichend bestimmt der Örtlichkeit zugeordnet werden können.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 29.10.2019	Gleichfalls ausstehend ist die in den Planunterlagen garantierte Absicherung der Kompensationsfläche durch eine notariell beglaubigte, erstrangige grundbuchamtliche Eintragung zugunsten des Naturschutzes.	<p>Die Forderung zur „<i>grundbuchamtliche Eintragung</i>“ zugunsten des Naturschutzes wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Da entsprechend des oben Gesagten die geforderte grundbuchamtliche Eintragung aufgrund der Eigentumsverhältnisse für die bisher vorgesehenen Kompensationsflächen nicht umsetzbar ist, wird entsprechend des oben Gesagten eine geänderte Kompensation vorgesehen.</p> <p>Es wird für die Sicherung der Kompensation eine geeignete Eintragung nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde zugunsten des Naturschutzes durch den Vorhabenträger zu veranlassen sein.</p>
		Da ein Großteil der Eingriff in Natur und Landschaft bereits vor Jahren erfolgt ist, die erforderlichen Aufwertungsmaßnahme in Art und Umfang gleichfalls bis dato aussteht, ist das daraus resultierende Defizit („time-lag“) auf das nun für die geplante Erweiterung (Bau des Gärrestelagers 3) nachzuweisende Kompensationserfordernis aufzuschlagen. Art und Umfang der geplanten Aufwertungsmaßnahmen (3.280 m ² + 632 m ² +timelag = 3.912 m ² + timelag) sind zu präzisieren und zwingend von der anschließenden, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch eine Zäunung abzugrenzen.	<p>Die Ausführungen und Forderungen zu den „<i>nachzuweisenden Kompensationserfordernissen</i>“ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und mit der „Entwurfsplanung“ berücksichtigt.</p> <p>Die zur Bestandsanlage im Rahmen der Genehmigung des LLUR vom 01.03.2013 getroffene Festlegung, dass eine 3.280 m² große Teilfläche eines Ackers auf Flurstück 32/1, Flur 11, Gemarkung Padenstedt, dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen ist, wird ausgehend von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.10.2019 und darauf aufbauender Zwischenabstimmungen wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der bisher zugeordnete Ausgleich von 3.280 qm ist noch nicht umgesetzt worden, so dass der ausstehende Ausgleichsflächenbetrag von

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalent- wicklung Stellungnahme vom 29.10.2019		<p>3.280 qm mit einem Aufschlag zu versehen ist von 3 % pro Jahr für den so genannten „Timelag“ / die Zeitverzögerung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verzögerung umfasst den Zeitraum 2013 bis 2023, also 10 Jahre, so dass ein Aufschlag von 30 % hinzuzurechnen ist: $3.280 \text{ qm} \times 0,30 = 984 \text{ qm}$ • Der Kompensationsflächenbedarf beträgt daher $3.280 \text{ qm} + 984 \text{ qm} = 4.264 \text{ qm}$ zur Abgeltung der bisher seit 2013 nicht erbrachten Kompensation. • Der im Zuge der zur Rede stehenden 1. Änderung des B-Plans in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden ermittelte zusätzliche Ausgleichsbedarf von 1.700 qm ist zusätzlich zu erbringen. • Der Ausgleichsbedarf beträgt daher insgesamt 4.264 qm [Erfüllung bisheriger Ausgleichsfordernisse inkl. Aufschlag „Timelag“] + 1.700 qm (Schutzgut Boden) = 5.964 qm • Es wird der auf Flurstück 100 liegende Knickanteil von mind. 65 m Länge als Ausgleichsmaßnahme in Ansatz gebracht nach den Maßgaben der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.12.2019. <p>⇒ Nach Abzug der anrechenbaren Fläche durch die o. g. Kompensationsmaßnahme verbleibt ein Kompensationsbedarf von $5.964 \text{ qm} - 429 \text{ qm} = 5.535 \text{ qm}$.</p> <p>Der Hinweis auf die Abzäunung ist entsprechend des oben Gesagten nicht weiter zu berücksichtigen, da die in Ehndorf neu entstehende Kompensationsfläche bereits mit einem Wildverbisschutzzaun umgrenzt wurde.</p>

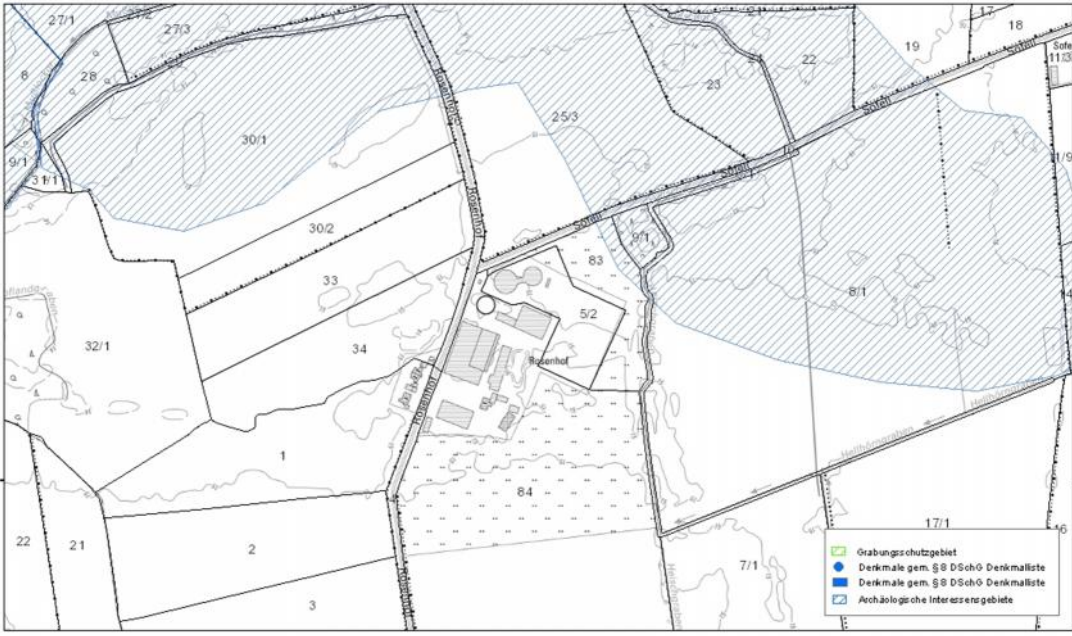
Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 29.10.2019	Basierend auf den Aussagen des Umweltberichts (Kap. 5.1.2 „Beschreibung der Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen“) haben sich die Beschreibung der beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen an den Inhalten des gemeindlichen Landschaftsplans zu orientieren und sind diesbezüglich entsprechend zu präzisieren. Aktuell beschränken sich die Entwicklungsziele einzig auf den Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle „Rosenhof“. Für die externe Kompensationsfläche (Flurstück 32/1, Flur 1, Gemarkung Padenstedt) ist vielmehr die Zielsetzung „Neuwaldbildung“ durch die Schaffung von hainartigen Laubgehölz- Gruppen inmitten einer mit autochthonem, d. h. gebietsheimischen Saatgut hergestellten extensiv zu unterhaltenden Dauergrünlandfläche zu verfolgen, entsprechend zu präzisieren und kurzfristig umzusetzen.	Die Ausführungen zu den „ <i>beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen</i> “ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und zugeordneten Kompensation auf den Flurstücken 99 und 100 der Flur 6 in der Gemarkung Ehndorf, Gemeinde Ehndorf, ist eine solche Modifizierung der Kompensationsmaßnahme nicht mehr erforderlich.
		Da der zwischen dem Betreiber der Biogasanlage des Sondergebiets Biogasanlage Rosenhof und der Gemeinde Padenstedt geschlossene Durchführungsvertrag in den §§ 4 b und 9 die ordnungsgemäße Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen einfordert, sind diese durch einen Landschaftsarchitekten / Landschaftsplaner fachlich zu begleiten.	Die Anregung zur „ <i>ordnungsgemäßen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen</i> “ wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und wurde bereits in Vorbereitung der „Entwurfsplanung“ im Zuge der Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt und somit umgesetzt. Aufgrund der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und zugeordneten Kompensation auf den Flurstücken 99 und 100 der Flur 6 in der Gemarkung Ehndorf, Gemeinde Ehndorf, ist ein Erfordernis für weitere Tätigkeiten derzeit nicht erkennbar; die Flächenentwicklung wurde bereits der UNB durch den Vorhabenträger mitgeteilt.
		Die zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Bewertung zugrunde gelegten Daten basieren auf Erhebungen von 2015. Diese sind durch aktuelle Erhebungen zu präzisieren.	Die Ausführungen zur Aktualisierung der „ <i>artenschutzrechtlichen Bewertung</i> “ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und wurden bereits durch eine entsprechende Aktualisierung der Datenabfrage aus dem Artenkataster beim LLUR im Zeitraum des Plan-Vorentwurfs berücksichtigt.

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalent- wicklung Stellungnahme vom 29.10.2019		Bezüglich der Örtlichkeit wird die faunistische Potenzialanalyse ausgehend von den heutigen Biotoptypen aktualisiert und so in die „Entwurfsplanung“ eingestellt.
		<u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)	zu Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)
		Beim Bau des dritten Gärresteendlagers ist das Havarievolumen für die Biogasanlage anzupassen und gegenüber der unteren Wasserbehörde neu nachzuweisen.	Der Hinweis zur Neuberechnung des „ <i>Havarievolumens</i> “ wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet. Zwischenzeitlich und in Vorbereitung der Beratungen zur „Entwurfsplanung“ wurden die o.g. Berechnungen durch den Vorhabenträger vorgenommen mit dem Ergebnis, dass der Havariewall eine Höhe von mind. 15,60 NHN einhalten muss. Dies schließt sonstige Maßnahmen innerhalb der Betriebsflächen der Biogasanlage, wie z.B. Bodenwelle in der Zufahrt als Havariewall und Schiebetor und Wand als Abgrenzung des Havarieraums mit ein. Die vorgenannten Maßnahmen werden planzeichnerisch (Teil A), in den textlichen Festsetzungen (Teil B) und im Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan) festgesetzt.

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalent- wicklung Stellungnahme vom 29.10.2019	<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser)</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn weiterhin alle verschmutzten Niederschlags- wässer gesammelt und landwirtschaftlich verwertet werden.</p>	<p>zu Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</p> <p>Die Ausführungen zu Umgang mit „<i>verschmutz- ten Niederschlagswässer</i>“ werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und zur Be- achtung an den Vorhabenträger weitergeleitet. Der Vorhabenträger wird die vorgenannten Hin- weise bei der Umsetzung der Vorhaben in dem erforderlichen Maße berücksichtigen.</p>
		<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Ab- wägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Der Hinweis, dass weitere Anregungen seitens der Fachdienste der Kreisverwaltung nicht vorge- bracht werden, wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dementsprechend geht die Gemeinde Paden- stedt davon aus, dass die planungs- und boden- rechtlich relevanten Belange hinreichend mit dem Vorentwurf beschrieben und erläutert worden sind.</p> <p>Der Hinweis auf Benachrichtigung über das Ab- wägungsergebnis und Beteiligung am weiteren Planaufstellungsverfahren wird zur Kenntnis ge- nommen und berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
2.	Stadt Neumünster, FD Stadtplanung + Stadtentwicklung Abt. Stadtplanung / Erschließung Stellungnahme vom 22.10.2019	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>das Stadtgebiet Neumünsters liegt in etwa 2,2 km östlich des Plangebietes. Die Stadt Neumünster geht daher davon aus, dass sich das Stadtgebiet nicht innerhalb des Achtungsabstandes der Blogasanlage als Störfallbetrieb befindet.</p> <p>Entsprechend werden keine Bedenken und Anregungen gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 vorgetragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zum „Achtungsabstandes der Blogasanlage“ zum Stadtgebiet von Neumünster werden seitens der Gemeinde Padenstedt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Feststellung, dass keine Bedenken gegen die vorgelegte gemeindliche und zugleich vorhabenbezogene Planung vorgebracht werden, zur Kenntnis und wird diese in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfsbeschluss einstellen und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigen.</p>
		<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass um eine erneute Beteiligung Im weiteren Verfahren gebeten wird, sollten sich wider Erwarten Liegenschaften der Stadt Neumünster innerhalb des Achtungsabstandes befinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 14.10.2019	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p>	<p>Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen der Telekom Technik werden zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfsbeschluss, wie nachfolgend erläutert, eingestellt und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Der Hinweis und die Ausführungen zu den Aufgaben der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung; Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.</p>	<p>Die Feststellung, dass zu der vorgelegten Planung keine Bedenken bestehen, wird seitens der Gemeinde Padenstedt zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
4.	Archäologisches Landesamt S-H Erlass vom 02.10.2019		Die Feststellung und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Die Feststellung, dass gegen die im Vorentwurf vorgelegte gemeindliche Planung seitens des ALSH keine Bedenken bestehen, wird seitens der Gemeinde Padenstedt und gleichermaßen seitens des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt</p>
		<p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> 	<p>Der Hinweis, dass sich Teile des Vorhabengebiets in einem archäologischen Interessengebiet befindet (vgl. auch nebenstehende Abbildung als Anlage der Stellungnahme des ALSH), wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Planbegründung und in den Umweltbericht eingestellt.</p>

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Archäologisches Landesamt S-H Erlass vom 02.10.2019	Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden werden seitens der Gemeinde Padenstedt und insbesondere durch den Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an die Ausführenden weitergegeben. Der Sachverhalt wurde bereits in die Begründung aufgenommen und demzufolge beachtet.
		Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Stellungnahme vom 01.10.2019		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 und 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig /Hohn. Ferner liegt das Plangebiet im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf.	Die Gemeinde Padenstedt nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhabengebiet im Zuständigkeitsbereich der Flugplätze Schleswig/Hohn und im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Brekendorf liegt.
		Aus den mir übersandten Unterlagen geht keine maximale Höhe der baulichen Anlagen hervor.	
		Sollte die maximale Bauhöhe von 30 m über Grund (einschl. untergeordneter Gebäudeteile) überschritten werden, bitte ich mir die Planungsunterlagen erneut zur Prüfung zu zusenden.	Die maximale Höhe, hier des zu errichtenden Gärrestebehälters 3 beträgt 17,5 m über Grund, sodass die für die Bundeswehr maßgebende Bauhöhe von 30 m deutlich unterschritten werden wird und die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden.

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
6.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landes S-H - Kampfmittelräumdienst - Stellungnahme vom 27.09.2019	<p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p>	<p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen des Kampfmittelräumdiensts werden zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfsbeschluss, wie nachfolgend erläutert, eingestellt und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
		<p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p style="padding-left: 20px;">Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 12.05.2022 wurde die Fläche des Vorhabengebiets durch das Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst, luftbildtechnisch unter Verwendung von alliierten Kriegsluftbildern und ggf. zusätzlicher historischer Daten (Gemeinderecherchen, Fachliteratur, Schadenskarten, Landflächensondierakten u.a.) visuell ausgewertet. Diese Kombination der unterschiedlichen Quellen aus dem Kampfmittelinformationssystem, lassen einen fundierten Rückschluss auf eine mögliche Kampfmittelbelastung der Fläche nach der-zeitigem Informationsstand zu.</p> <p>Es konnten keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter bzw. Gebäudeschäden) festgestellt werden. Hinweise auf eine militärische Nutzung konnten ebenfalls nicht erlangt werden. Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt.</p> <p>Entsprechend der o. g. Auswertung handelt es sich bei der angefragten Fläche (= Vorhabengebiet) um <u>keine Kampfmittelverdachtsfläche</u>. Somit besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf.</p>